

**Der 35. Sozialrichterratschlag 2019 in Hamburg ersucht mit anliegendem Beschluss vom 5. Mai 2019 den Deutschen Bundestag und den Bundesrat, die Überführung aller Sozialrechtsangelegenheiten in die Zuständigkeit der Sozialgerichte zügig abzuschließen.**

Diesen Beschluss unterstützt die Fachgruppe Sozialrecht der Neuen Richtervereinigung und der Bundesfachausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di.

Über die bereits im Beschluss des Sozialrichterratschlages angesprochenen Gründe hinaus sollte auch bedacht werden, dass die Sozialgerichte wegen umfangreicher bestehender Überschneidungen und Verweisungen und den für alle Sozialrechtsgebiete geltenden allgemeinen Vorschriften des SGB I, des SGB X und des Teilhaberechts des SGB IX ohnehin mit der Berücksichtigung von Vorschriften vertraut sind, die bislang originär der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zugeordnet sind.

Es ist daher an der Zeit, die Überführung der restlichen Sozialrechtsgebiete in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit abzuschließen und insbesondere die Fälle nach dem SGB VIII, dem Wohngeldgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz und der weiteren nach § 68 SGB I dem Sozialrecht zugehörigen Gesetze in sozialgerichtliche Verantwortung zu stellen.

Im Namen der Fachgruppe Sozialrecht der NRV

Maj-Britt Przygode

Gunter Rudnik

Frank Schreiber

Lars Werner

Im Namen des Bundesfachausschusses

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und

Staatsanwälte in ver.di

Katie Baldschun

Karl Schulte